



Pensionskasse Novartis PK-Workshop

4. Januar 2012



Agenda 2012: Most Important Issues

„Organizational Excellence – Consolidation on top-ranking Level!“



Pension Fund (PF)

New

- Prepare for smooth integration of *ALCON-Grieshaber/ESBATEch* associates (2013).
- Plan Alignment Project *PF2 & Management Pension Fund*, subject to pertinent NPB/ECN mandate: Provide decision basis for Boards of Trustees, moderate decision-making process, support negotiations, prepare implementation (2014).

Communication

- Relaunch website: New content management system, layout, enhanced functionalities.
- Social Media: Explore & assess possible field of application; devise implementation concept.
- Promote and consolidate new plan concept: Communication, counseling, processes.

Organization

- Consolidate Quality- and Data Protection Management Systems, proceed with internal audits, prepare for renewal of certification at the upcoming annual *ISO 9001;2008* and *GoodPriv@cy* maintenance audits (September 2012).
- PF/Insurance Services recognized as competent advisors/partners:
 - customer-friendly and comprehensible documents (D, F, E, I);
 - transparent structures, clear responsibilities, high accessibility;
 - highly competent and knowledgeable staff, happy to help and provide useful information
 - shared PF/Insurance Services events (personnel information and educational events);
 - cross-departmental first-level support (incl. “*Kaderkasse*”) firmly rooted within the organization.
- Ensure business continuity in the event of pandemics/disasters; proceed with periodic run-through tests on a semi-annual basis.



Agenda 2012: Most Important Issues (ctd.)

„Organizational Excellence – Consolidation on top-ranking Level!“



Insurance Services (ISN)

Communication

- Social Media: Explore & assess possible field of application; devise implementation concept.

New

- Arrange for a comprehensive, up-to-date market survey in the field of *Non-Life Insurance* providers.

Organization

- Consolidate Quality- and Data Protection Management Systems, proceed with internal audits, prepare for renewal of certification at the upcoming annual *ISO 9001;2008* and *GoodPriv@cy* maintenance audits (September 2012).
- Further establish Novartis Insurance Services as an independent, highly competent and widely recognized no-cost service provider within Novartis.
 - Capitalize on increased customer awareness due to the successfully completed project *Service Promotion ISN*.
- Participate in and contribute to shared information events to be organized together with the Pension Fund, esp. in view of the newly introduced DC pension plan. Provide cross-departmental first-level support.
- Further consolidate achievements of strategic realignment as service provider/“facilitator” for appropriate insurance solutions.
 - Maintain and monitor service quality of cooperation with third party providers/contractors.
- Proceed with specialist training plans and programs.



Agenda

- Umfeld
 - Gesetzeslage
 - Organisation
 - Technische Entwicklung
 - Markt
- Die wichtigsten Themen
- Aktivitäten
 - *Stiftungssekretariat/Legal*
 - *Accounting/Controlling/Hypotheken*
 - *Vorsorgeberatung*
 - *Versicherungsberatung*
 - *Kaderkasse*
- Planung Beratungsanlässe 2012
- Budget 2012 (Verwaltungskosten)
- Gesetzgebung & Rechtsprechungshinweise

Umfeld / Gesetzeslage

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> BVG-Mindestzinssatz: 1.5% <p>NB: Nullverzinsung nach Anrechnungsprinzip nur bedingt zulässig? (9C_227/2009 v. 25.9.2009)</p>	<ul style="list-style-type: none"> BVG-Schattenrechnung Pensionskasse 1. Bei Teilungsberechnung Scheidung zu berücksichtigen (Art.8a FZV). Dto. bei Verzugszinsberechnung nach Austritten (Art.2 Abs.3/4 FZG) und Berechnung der Mindestaustrittsleistung (Art.17 FZG). Sekundäre Referenzgrösse für Verzinsungsentscheid SR (Alters-, Sparkonten)? 	1.1.2012
<ul style="list-style-type: none"> Transparenzvorschriften (Art.65a BVG, 47 ff. BVV2), Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26; Retrozessionsthematik (BGE 132 III 460; Art.53a lit.b BVG i.V.m. Art.48k BVV2) Neue Offenlegungspflichten für Organe von VE (s. „Strukturreform“; insbes. Art.48/ BVV2) 	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der Jahresrechnung 2011 (Timeline unverändert); Loyalitätserklärung Geschäftsführung & Treasury; explizite Stellungnahme (im Anhang) zur Behandlung allfälliger Retrozessionszahlungen aus Vermögensanlagetätigkeit. Anpassung Anlage- & Organisationsrichtlinien gemäss neuer SAA sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen von Art.51b, 51c, 53a BVG sowie der einschlägigen Verordnungsvorschriften. 	29.2.2012 2012 (rückwirkend per 2011)

Umfeld / Gesetzeslage

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> „Strukturreform“ (Botschaft BBI 2007 5669 ff.) 	<ul style="list-style-type: none"> Gestaffelte Inkraftsetzung: <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Aufsicht; unabhängige Obergerichtskommission; – neue Offenlegungspflichten (Art.51b BVG; 48l BVV2) – „Flexibilisierung“ Altersrücktritt (Art.33a/b BVG). 	1.1.2012
<ul style="list-style-type: none"> 6. IVG-Revision (Botschaft 24.2.2010: BBI 2010 1018 ff.) (Botschaft 11.5.2011: BBI 2011 5619 ff.) 	<ul style="list-style-type: none"> IV-Revision 6a: verstärkter Fokus auf Eingliederung auch von Rentenbezüglern („Eingliederungsorientierte Rentenrevision“), unter Einbezug der 2.Säule (s. Art.26a BVG): Tendenzielle Entlastung? 6b: Einsparungen aufgrund prozentgenauer Rentenabstufung? („stufenloses Rentensystem“). 	1.8.2011 1.1.2011 1.1.2012
<ul style="list-style-type: none"> Revision Art.8^{ter} AHVV 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberfinanzierte Sozialleistungen im Restrukturierungsfall und aufgrund von Sozialplan beitragsprivilegiert; „Freibetrag“ (2xAHV) ungenügend. Leistungen Wohlfahrtsfonds sind beitragspflichtig: BGer-Urteil 8.8.2011, 9C_12/2011, vs. 21.10.2008, 9C_435/2008 (SPV 2011 81 ff.) → Gesetzgebung? Interessenverband patronfonds gegründet. 	2015? 1.1.2008 ongoing

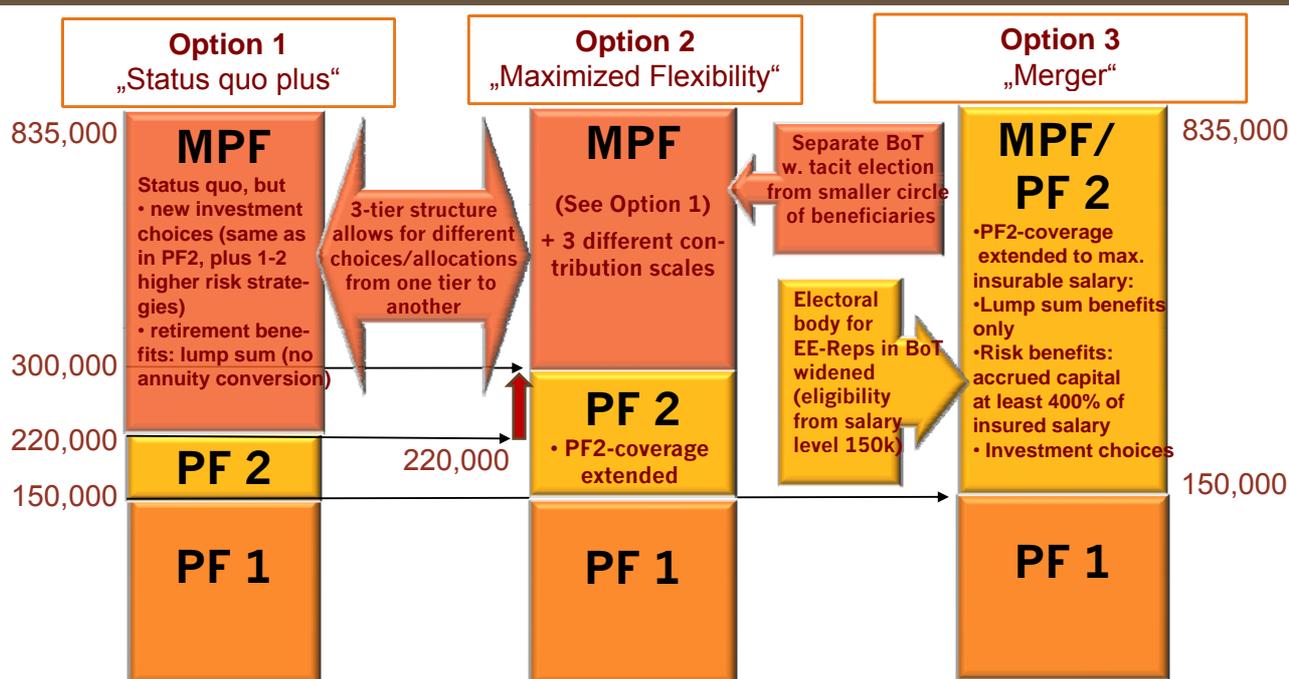
Umfeld / Gesetzeslage

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Scheidungsrechts-revision 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vernehmlassung 2010 abgeschlossen; Botschaft erwartet. Kernanliegen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> – Teilung des während der Ehe gebildeten Vorsorge-Vorsorgeguthabens <i>auch nach Eintritt eines Vorsorgefalles</i> beim verpflichteten Ehegatten. – Teilungszeitpunkt analog der güterrechtlichen Auseinandersetzung: <i>Rechtshängigkeit</i> des Verfahrens statt <i>Rechtskraft</i> des Scheidungsurteils. – Proportionale Aufteilung von Kapitalabfluss und Zinsverlust, wenn Vorsorgemittel während der Ehe für WEF vorbezogen wurden. – Vorsorgemittel, die bisher Teil des BVG-Altersguthabens waren, dürfen diesen Charakter durch die Übertragung nicht einbüßen. – Zu den Auswirkungen: FamPra.ch 1/2011 40 ff. 	2014?

Umfeld / Organisation

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planwechsel 2011 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adaptierung/Weiterentwicklung SP⁵ und QM-System (Leistungsprozesse BP etc.). ▪ Erhöhter Beratungsbedarf der Versicherten; ggf. weitere Informationsanlässe 	ongoing
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortführung Leistungs-primat (Grandfathering) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen, dass die Leistungsprimats-lösung für die Übergangszeit technisch ‚weitergeführt‘ und das Know-how hierfür stets à jour gehalten wird (z.B. bei Nachfol-geregelungen). 	ongoing (bis 2020)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ PK 2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzbuchhaltung; Jahresabschluss 2011 ▪ Customer Survey (Relaunch Umfrage 2011) ▪ Information Events (1-2 Anlässe d/e) ▪ Ausgewählte Informationen per e-Mail ▪ Newsletters /“Apps“ (von UBS)? 	28.2.2012 } 5./6.2012
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plan Alignment Project Kaderkasse/PK2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entscheidungsgrundlagen NPB/ECN ▪ Varianten: Einführung Wahlmöglichkeiten im Anlagebereich; Anhebung Eintrittsschwelle; Fusion. 	2012 (→1.1.2014)

Alignment of PF2 & MPF – Options to explore



Timetable for next steps (Provisional)

Decision whether MPF-Alignment project shall be pursued further at this point in time	January 2012
Update of existing models by Watson Wyatt	February–May 2012
NPB support / ECN approval of proposed plan structures	June 2012
Workshops with respective Boards of Trustees: - Presentation of rough plan with alternatives - Discussions	September /October 2012
Present detailed plan to respective BoT	November 2012
NPB-Meeting: Status report	November 2012
Present and discuss draft Regulations with respective BoT	December 2012
Final approval by respective BoT, IT-system ready for new plan; data migration prepared	March 2013
Comparison Statements & Regulations ready for distribution	July 2013
Information campaign	September – November 2013
Going live	1 January 2014

Umfeld / Organisation

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> SOX-Compliance 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfpunkte unverändert; Control Matrix und Testing Procedures festgelegt: Kontrollen wiederkehrend, förmliche Dokumentation der vollzogenen Tests sichergestellt. 	31.12.2012
<ul style="list-style-type: none"> ALCON 	<ul style="list-style-type: none"> Integration begleiten. Auflösung & Transfer <i>Ciba Vision</i> verfolgen. Vorbereitung Fusion mit <i>Alcon-Grieshaber</i> Stiftung (Kontakt mit Aufsichtsbehörden; on-site PK-Informationsanlässe etc.) Vorbereitung Übernahme <i>ESBATEch</i> Vorsorgekollektiv von <i>Swiss Life Sammelstiftung</i>. 	ongoing 4.2012 Q2 2012 (→1.1.2013) Q2 2012 (→1.1.2013)
<ul style="list-style-type: none"> Stärkung von HR-CH 	<ul style="list-style-type: none"> Enge Zusammenarbeit, Informationsaustausch (z.B. <i>Info-Flash</i>); bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot für HR-Manager sowie für <i>HR-Services CH (HR-Admin)</i>. Enge Zusammenarbeit mit <i>HR Services CH</i>: Teilnahme an <i>Customer Board</i> sowie an <i>Team-Speakers-Meeting</i>. 	weiterführen ongoing

Umfeld / Organisation

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> Verstärkte Nachfrage nach PK/VB-Orientierungen/Informationen (mehrsprachig) 	<ul style="list-style-type: none"> Kundenfreundliche und verständliche Dokumente, kompetente und auskunftsbereite MA, „Hausbesuche“, Präsenz an Welcome Days, Info-Veranstaltungen, Lunchtime-Sessions, Kommunikation in D, E, F, I. 	ongoing
<ul style="list-style-type: none"> Projekt WebErneuerung (WE) 	<ul style="list-style-type: none"> Umstellung Content Management-System(<i>Typo3</i>) Relaunch Website: Layout; Vorlesefunktion Erhöhte Anwenderfreundlichkeit; flexiblere Integration von Bild- & Video-Material 	Q2 2012
<ul style="list-style-type: none"> Projekt Social Media 	<ul style="list-style-type: none"> Assessment der Optionen: Aufwand Implementierung, Betreuung; Wirkungsgrad, Nutzen Konzept Umsetzung 	2012
<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der IV- und Ehegattenzusatzrenten 	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Anspruchsberechtigungen (planmässiger Zyklus) 	2012
<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsratswahlen (PK1 und PK2) 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung und Durchführung der Stiftungsratswahlen 2012. 	Q3 2012

Umfeld / Organisation

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> Verstärkte Aktivitäten der Rentnervertretung 	<ul style="list-style-type: none"> Dialogbereite Partnerschaft. 	weiterführen
<ul style="list-style-type: none"> Wachsender Anteil von Mitarbeitenden ausländischer Staatsangehörigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsbedarf in allen Vorsorge- und Versicherungsbelangen nimmt zu (inkl. Basics der <i>Kaderkasse</i>) Erwartung eines „interdisziplinären“ First-Level Supports durch MA PK/VB. Entwicklung im Bereich internationaler Transfers von Vorsorgeguthaben aktiv verfolgen (Bsp. <i>QROPS</i>, <i>Art.60b BVV2</i>, Besteuerung franz. Grenzgänger): Prozesse à jour halten, Meinungsbildung beeinflussen. <i>Welcome-Video</i> über PK/VB, mit wichtigen Informationen (3-Säulen, Pension Plan, Krankenversicherung) als Webcast/Broschüre. 	weiterführen Q3 2012
<ul style="list-style-type: none"> Hohe Anforderungen an Wissens- und Records-Management 	<ul style="list-style-type: none"> Self-service-Optionen. Knowledge-Management-Tools werden konsolidiert, integriert und weiter ausgebaut. 	weiterführen

Umfeld / Technische Entwicklung

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> Erwartung: sofortige Antwort von Kontaktperson oder System. 	<ul style="list-style-type: none"> Rasche Dienstleistung und Auskunftserteilung erwartet. Erreichbarkeit und Stellvertretung sind sichergestellt. 	weiterführen
<ul style="list-style-type: none"> Qualitätssicherung und Prozesssteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> Automatisierung wiederkehrender Abläufe; selektives Outsourcing. Fokus auf Qualitätssicherung (<i>KLVP</i>) 	weiterführen
<ul style="list-style-type: none"> Neue Arbeitsmittel, papierlose Kommunikation, automatisierte Abläufe 	<ul style="list-style-type: none"> Mobile Pensionskassenberatungen mittels Notebook/Wireless, portablem Drucker auch ausserhalb der PK-Räumlichkeiten online möglich. Neues Personalsystem (<i>HR-Core</i>): Weitere Entwicklung begleiten und Bedürfnisse PK aktiv promoten, resp. PK-System anpassen. 	weiterführen ongoing
<ul style="list-style-type: none"> Desaster & Pandemie 	<ul style="list-style-type: none"> Klar definierte, dokumentierte und regelmässige (1/2-Jahresrhythmus) Run-through-Tests. <i>BCPs</i> verfügen über die technische Infrastruktur. 	weiterführen

Umfeld / Markt

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> Hohe Qualitätsanforderungen; Interne Kontrollsysteme (IKS): Art.728a OR; 35 Abs.1 BVV2  <ul style="list-style-type: none"> Trend zur Konzentration auf das Kerngeschäft; Outsourcing. 	<ul style="list-style-type: none"> Kernkompetenz PK/VB: Professionelle Beratung in allen Vorsorge- & Versicherungsbelangen durch versierte Ansprechpersonen. QMS: Interne Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudit“ nach ISO 9001;2008-Standard durchführen. DSMS: Interne Audits zu Datenschutz und Informationssicherheit im Hinblick auf Aufrechterhaltungsaudit „GoodPriv@cy“ aufnehmen. Vermögensverwaltung PK1 bei Treasury; Kooperationen m. ausgewählten externen Partnern („Best in class“; SLA; Monitoring) 	<p>weiterführen</p> <p>17.9.2012</p> <p>17.9.2012</p> <p>ongoing</p>
<ul style="list-style-type: none"> Forderung nach individueller Beratung und Lösungen für den Einzelfall. 	<ul style="list-style-type: none"> Unabhängige Beratung, vor allem von Neueintretenden. 	intensivieren
<ul style="list-style-type: none"> „Human Touch“ 	<ul style="list-style-type: none"> Pensioniertenbetreuung, Interesse und Anteilnahme zeigen, „Kümmerer“ 	weiterführen

Umfeld / Markt

Entwicklung	Einfluss	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> Forderung des Einzelnen: Individualisierung, Flexibilität, Forderung nach Mitbestimmung in der Vorsorge (Plan und Anlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> Diverse neue Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Planwechsels implementiert: Signifikante Erhöhung des Beratungsbedarfs und der Beratungsintensität bestätigt sich. 	ongoing
<ul style="list-style-type: none"> Trend zum Beitragsprimat auch in der CH ungebrochen. Zurückhaltung bei der Implementierung innovativer Konzepte (z.B. Anlage-Wahlmöglichkeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> Mittlerweile sind > 90% der Vorsorgeeinrichtungen Beitragsprimatkassen (1994: 67% der Versicherten im Beitragsprimat; 2007: bereits > 80%). Neue Modelle aktiv propagieren. 	ongoing
<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlicher Ausblick „gloomy“. Unterdeckung von Pensionskassen erneut Thema. Demographische Veränderung und deren Folgen werden bewusst. Altersvorsorge auf gegenwärtigem Niveau in Frage gestellt. Bericht des Bundesrates zur Lage der 2. Säule erwartet. 	<ul style="list-style-type: none"> Forderung nach Sicherheit erlangt neue Bedeutung. Anhaltende Nachfrage für freiwillige Einkäufe in PK. Forderung nach mehr Flexibilität in der Altersvorsorge (vor und nach dem regulären Pensionierungsalter), auch von politischer Seite (trotz Scheiterns der 11.AHV-Revision). 	ongoing

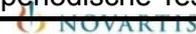
Die wichtigsten Themen

„Organizational Excellence – Konsolidierung auf hohem Niveau“

Pensionskasse

- Konsolidierung des neuen Plankonzepts: Prozesse, Beratung, Kommunikation.
- ALCON-Integration: Vorbereitung Übernahme Vorsorgenehmer/-innen der *Alcon Grieshaber Stiftung* und der *ESBATech GmbH* (Zieldatum: Januar 2013).
- **Plan Alignment Project PK2/Kaderkasse** (gem. Mandat NPB/ECN): Vorbereitung und Moderation der Entscheidungsprozesse in beiden SR, Support bei Verhandlungen, Implementierungsvorbereitung (Einführungstermin: Januar 2014).
- Konsolidierung der Qualitäts- (QMS) und Datenschutzmanagementsysteme einschliesslich planmässiger interner Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudits“ nach *ISO 9001;2008* bzw. *GoodPriv@cy*-Standard.
- PK/VB als kundenorientierter Dienstleister für Vorsorgenehmer/-innen, Pensionäre und Businesspartner etabliert:
 - Kundenfreundliche und verständliche Dokumente (D, F, E, I)
 - transparente Strukturen, klare Zuständigkeit, hohe Erreichbarkeit
 - kompetente, sachkundige und auskunftsbereite Mitarbeiter/-innen
 - Relaunch PK-Website: Neues Content Management System; Face-Lift Struktur & Layout
 - Social Media: Assessment Einsatzmöglichkeiten / Umsetzungskonzept.
- Fachliche Weiterbildung (intern und extern) auf hohem Niveau halten.
- Gemeinsame PK/VB-Anlässe: Personalorientierungen, Ausbildungs- und Infoveranstaltungen, Lunchtime-Sessions; bereichsübergreifender First-Level Support unter Einbezug Kaderkasse.
- Sicherstellen der Business Continuity im Pandemie- und Katastrophenfall (periodische Tests).

17 | PLANUNGSTAG_2012 | M. Moser | 21.11.2011 | Business Use Only



Die wichtigsten Themen

„Organizational Excellence – Konsolidierung auf hohem Niveau“

Versicherungsberatung

- Social Media für PK/VB: Assessment Einsatzmöglichkeiten; Umsetzungskonzept.
- Konsolidierung der Qualitäts- (QMS) und Datenschutzmanagementsysteme (DSMS) ; planmässige interne Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudits“ nach *ISO 9001;2008* bzw. „*GoodPriv@cy*“-Standard.
- Versicherungsberatung Novartis als unabhängiger, kompetenter und kostenfreier Dienstleister innerhalb Novartis etabliert und anerkannt.
 - Erfolgreiche Massnahmen aus dem Projekt *Service Promotion ISN* weiter umsetzen.
- Gemeinsame PK/VB-Anlässe (Personalorientierungen, Ausbildungs- und Infoveranstaltungen, Lunchtime-Sessions); bereichsübergreifender First-Level Support.
- Weitere Konsolidierung der strategischen Ausrichtung als In-house Dienstleister/“Facilitator“:
 - Weiterführen der bestehenden Kooperationen basierend auf Service Level Agreements;
 - Kontinuierliche Überwachung der vereinbarten Dienstleistungsqualität.
- Update Market-Survey im Sachversicherungsbereich 2012 (mit externem Partner)
- Fachliche Weiterbildung (intern und extern) auf hohem Niveau halten.

Real Estate Management

- Verkauf Monbijoustrasse 118 (im Rahmen FC-Mandat vom 16.8.2011).

18 | PLANUNGSTAG_2012 | M. Moser | 21.11.2011 | Business Use Only



Aktivitäten Stiftungssekretariat / Legal

- Begleitung und Abschluss der Implementierung der neuen rechtlichen Strukturen.
- Vorbereitung Plan Alignment Project PK2/Kaderkasse: Mandat NPB/ECN), Moderation der Entscheidungsprozesse in beiden SR, Support bei Verhandlungen (Einführungstermin: Januar 2014).
- Promotion des neuen Plankonzepts an Fachtagungen, Ausbildungsveranstaltungen etc.
- ALCON-Integration: Abschluss Teilliquidation *Nestlé-Pensionskasse*; Reglements nachträge mit Übergangsbestimmungen; Vorbereitung Fusion *Alcon-Grieshaber Stiftung* und Übernahme *ESBA Tech-Kollektiv* von BVG-Vorsorgestiftung der *Rentenanstalt/Swiss Life*.
- Schulung/interne Aus- und Weiterbildung: Workshops zu aktuellen Vorsorgethemen.
- Analyse Gesetzgebung / Rechtsprechung.
- Lehrauftrag Universität Fribourg (Schwerpunkt Frühlingssemester 2012)
 - 12 Stunden Zivilrecht zum Thema „Scheidung und berufliche Vorsorge“ sowie
 - 4 Stunden Sozialversicherung & berufliche Vorsorge (ausgewählte Themen)
 - 6 Stunden Arbeitsvertragsrecht zum Thema „Flexible Arbeitsverhältnisse“
 - evtl. 4 Stunden Blockseminar „Existenzsicherung“ (Herbstsemester 2012)
- Externe Referate (soweit bereits bekannt):
 - BVG-Intensivseminar Kartause Ittingen (30.1.–1.2.2012)
 - Universität St. Gallen, Institut f. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, BVG-Tagung 2012 (18.4.2012); Tagung: „Ehescheidung & Sozialversicherung“ (24.4.2012).
- Vorbereitung und reibungslose Durchführung SR-Wahlen: Unterstützung Wahlbüro.

Aktivitäten Accounting / Control / Hypotheken

- Rechnungswesen/Buchführung für bestehende/neue Stiftung(en).
- Kundenauftritt:
 - Hand-out-Broschüre mit PK-Kennzahlen 2011
 - *Novartis-Live* Veröffentlichung zum Jahresabschluss 2011
 - Quartalsreporting z.Hd. Stiftungsrat/Geschäftsleitung (PK1 und PK2)
 - Teilnahme an „Welcome Days“; Rund um die Pensionierung (MuttENZ, Nyon); Lunchtime Sessions; On-Site-Präsentationen für ausgewählte Zielgruppen (Nyon, Genf, u.a.).
- Jahresrechnungen 2011 gemäss Swiss GAAP FER 26 sowie weiteren Rechnungslegungsvorschriften (Art.65a Abs.5 BVG/47 ff. BVV2).
- Konsolidierung der Qualitäts- (QMS) und Datenschutzmanagementsysteme (DSMS); planmässige interne Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudits“ nach *ISO 9001;2008* bzw. „*GoodPriv@cy*“-Standard.
- Sicherstellen Business Continuity im Pandemiefall (Zahlungswesen, „Mammut“-System).
- Wahrnehmen der Eigentümerinteressen betreffend die Liegenschaft Monbijoustrasse 118, Bern, einschliesslich Unterstützung der Verkaufsaktivitäten.
- Wahrnehmen der Funktion eines Gebäudeverantwortlichen für die Mieträume der PK im WSJ-791.4.

Aktivitäten Vorsorgeberatung

- **ALCON-Integration:** Technische Integration vorantreiben (HR-Core); Übernahme Vorsorgenehmer/-innen *Grieshaber/ESBATech* sowie Integration *Ciba Vision* in Alcon begleiten.
- **Projekt PK2/Kaderkasse** (gem. Mandat NPB/ECN): Unterstützung; Umsetzungsvorbereitung.
- **Projekt WebErneuerung:** Neues Content Management System; Face-Lift Struktur & Layout.
- **SR-Wahlen:** Unterstützung Wahlbüro
- **Kundenauftritt:**
 - Ausbildungsveranstaltungen für HR-Services (Payroll, MKK, Services u.a.);
 - Informationsveranstaltungen für Aktive (Personalorientierungen); Lunchtime Sessions gemeinsam mit VB erweitern;
 - On-Site-Präsentationen für ausgewählte Zielgruppen (Nyon, Stein, WSH, WSJ u.a.).
- **Konsolidierung der Qualitäts- (QMS) und Datenschutzmanagementsysteme** einschliesslich planmässiger interner Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudits“ nach *ISO 9001;2008* bzw. *GoodPriv@cy*-Standard.
- **Konsolidierung der Vorsorgeberatung:**
 - Stärkung der Fachkompetenz durch kontinuierliche interne und externe Weiterbildung.
 - Teamübergreifende Instruktion und Wissensaustausch mit dem Ziel, First Level Support auch im Bereich der Versicherungsberatung sowie der Kaderkasse zu gewährleisten.
 - Kontaktpflege mit anderen PKs, zwecks „Benchmarking“; aktives Verfolgen der technischen Entwicklungen im Kommunikations- und Officebereich.
 - Wissensmanagement: Infosys und QM-Pilot pflegen
- **Business Continuity Pensionskasse:** Pandemiefall; IT-Sicherheit/Disaster-Recovery.

21 | PLANUNGSTAG_2012 | M. Moser | 21.11.2011 | Business Use Only



Aktivitäten Versicherungsberatung Novartis

- **Social Media für PK/VB:** Assessment Einsatzmöglichkeiten; Umsetzungskonzept.
- **Kundenauftritt** (zusammen mit PK):
 - Ausbildungsveranstaltungen für HR und weitere interessierte Gruppen;
 - Informationsveranstaltungen für Aktive (Personalorientierungen), Lunchtime Sessions;
 - On-Site-Präsentationen für ausgewählte Zielgruppen (Nyon, Stein, WSH, WSJ u.a.).
- **Konsolidierung der strategischen Ausrichtung** als in-house Beratungsteam („Facilitator“):
 - Weiterführen der bestehenden Kooperationen basierend auf Service Level Agreements; kontinuierliche Überwachung der Dienstleistungsqualität;
 - laufende Überprüfung und ggf. bedarfsgerechter Ausbau des Dienstleistungsspektrums;
 - „First level Support“ im Bereich der Pensionskassen/Kaderkasse;
 - Ausbildung in Englisch/Vermittlertraining;
 - Wissensmanagement: Infosys und QM-Pilot pflegen.
- **Konsolidierung der Qualitäts- (QMS) und Datenschutzmanagementsysteme (DSMS);** planmässige interne Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudits“ nach *ISO 9001;2008* bzw. „*GoodPriv@cy*“-Standard.
- **Update Marktübersicht** im Sachversicherungsbereich 2012 (mit externem Partner).
- **Unfallversicherung (SUVA):** Nachhaltige Prämiapolitik für Berufs- und Nichtberufsunfall-Versicherung durch geschickte Verhandlungsführung; Pflege der Geschäftsbeziehung.
- **Projekt *Service Promotion ISN*:** Erfolgreiche Massnahmen weiterführen

Aktivitäten Kaderkasse Novartis

- Plan Alignment Project PK2/Kaderkasse (gem. Mandat NPB/ECN); Vorbereitung und Unterstützung der Entscheidungsprozesse in beiden SR, Support bei Verhandlungen, Implementierungsvorbereitung (Einführungstermin: Januar 2014).
- Konsolidierung der Qualitäts- (QMS) und Datenschutzmanagementsysteme einschliesslich planmässiger interner Audits im Hinblick auf „Aufrechterhaltungsaudits“ nach *ISO 9001;2008* bzw. *GoodPriv@cy*-Standard.
- Intranetauftritt der Kaderkasse pflegen und erweitern (Ziel: primäres Informationsmedium; ersetzt u.A. den Neudruck des Reglements).
- Infobroschüre Jahresabschluss 2011.
- Verarbeitung Lohnrunde 2012: Versicherungsausweise generieren, Begleitschreiben erstellen, versenden (wenn möglich zusammen mit PK)
- Weiterführen der hoch stehenden Kundendienstleistungen für Versicherte/HR (ca.100 individuelle persönliche Beratungsgespräche p.a., ohne Telefonberatung).
- First Level Support PK intensivieren
- Business Continuity Kaderkasse: a) Pandemie; b) IT-Sicherheit und Disaster-Recovery.
- Entwicklung der Finanzmärkte / des Deckungsgrades der Kaderkasse: Notfalls Massnahmen einleiten.
- Rückversicherungsvertrag: Neuausschreibung für 2013 / Request for Proposals?

Aktivitäten CEG Payroll

- Gemeinsame Einarbeitung, kontinuierliche Verbesserung.
- Lohnausweise sowie Zins und Saldoabschlüsse 2011 (Lohn und MKK) generieren, einschl. Verteiler (Kantone);
- Erstellen Personalkostenbudget für Divisionen.
- Verarbeitung Lohnrunde 2012 (inkl. ESOP, LTPP, Optionen, LSSP, RSP etc.) mit Excel-Schnittstellen SAP erstmals direkt von Compensation & Benefits an ICP!
- Verwaltungsratsentschädigung: Beachtung der bilateralen Abkommen.
- Total Compensation Statements: Automatisierte Datenkompilierung?
- Annual Report: Datenzusammenstellung.
- Überwachung der VR-Abrechnungen (monatliche Korrekturen)
- Neue SOX-Kontrollliste
- HR Core (neues Payrollsystem): Verbesserungen und Korrekturen
- Quality Management: CEG Payroll Arbeitsabläufe in QMS integrieren.

Planung Informations-, Ausbildungs- und Kundenanlässe 2012 der Pensionskassen und Versicherungsberatung Novartis

Anlass	Beschreibung des Auftritts	Aufwand in Stunden	Anzahl Anlässe / Jahr	Anzahl MA PK/VB	Total Einsatz in Std.	Bemerkungen
Welcome-Day	Stand	4	12	3/3	144/144	inkl. Vor-/Nachbereitung
Schulung HR-Admin CH	Ausbildung	3	4	1/0	12/0	nur PK, ohne VB
Vorbereitung auf die Pensionierung	Präsentation	3	6	3/0	54/0	nur PK, ohne VB (einschliesslich Nyon-Anlass)
Personalorientierung PharmOps Stein	Präsentation	3	2	1/1	6/6	
HR-Workshop (d/e/f)	Ausbildung	4	9 PK 8 VB	2/2	72/64	Frühjahr 2012 (BS und Aussenstellen)
Information-Event („Roadshows“)	Stand + Präsentation+ Einzelgespräche	6	4	6/1	144/24	Stein (Mai/Juni) , Nyon (Juni & Sept./Okt.); Schaffhausen; AH oder LOC (Herbst)
Lunchtime-Session	Stand	4	6	8-10/ 1-2	192-240 PK 24-48 VB	Campus, z.B. März, Mai, Juni, Okt., November: publikumswirksam, hohe „Visibilität“
Information-Event PF2	Präsentation (externe Referenten)	2	2	0/0	0/0	Basel, Campus
Total			43 PK 32 VB	25-27/ 8-9	624-672 262-286	Gesamt: 886-958 Std.

25 | PLANUNGSTAG_2012 | M. Moser | 21.11.2011 | Business Use Only



Budget Verwaltungskosten

Kostengruppe	Effektiv 1.-3. Quartal	Budget 2011	letzte Schätzung	Ab- weichung	Abw. %	Budget 2012
Leitung	1'320'167	1'563'750	1'722'500	-442'000	-25.7	1'280'500
Administration	2'090'516	2'948'750	2'726'250	245'250	9.0	2'971'500
Hypotheken	322'332	420'250	421'750	-10'250	-2.4	411'500
Versicherungsberatung	-250'625	17'000	-190'500	115'000	60.4	-75'500
PK - Gesamtaufwand	3'482'390	4'949'750	4'680'000	-92'000	-2.0	4'588'000

inkl. SPPR
LE: 450'000

inkl. Implementierung
SPPR: 453'000

inkl. Implementierung
SPPR: LE 550'000

Projekt „Offenlegungstool“: 50'000
Projekte Website & „Social Media“: 130'000

26 | PLANUNGSTAG_2012 | M. Moser | 21.11.2011 | Business Use Only



Budget Verwaltungskosten

Kostengruppe	Kostenelement	Konto (Kostenart)	Effektiv 3. Quartal	Budget 2011	letzte Schätzung	Ab- weichung	Abw. %	Budget 2012	Kommentar
Personalaufwand	Gehälter, Gratifikation (inkl. Sozialzuschlag)	08	2'588'719	3'208'000	3'246'000	171'000		3'417'000	inkl. ESOP 2009
Personalaufwand	Personalschulung extern	09	57'946	85'000	93'000	10'000		103'000	KGP, Sprachen, Fachkurse, VBV
diverse	Reise- und Repräsentationsaufwand	10	14'764	42'000	36'000	5'000		41'000	inkl. TNW U-Abos / Anlässe Kundenauftritte
			72'710	127'000	129'000	15'000	11.6	144'000	
ausserordentliche	Fremdarbeiten durch Dritte	11	3'206	16'000	16'000	10'000		26'000	ISO / Good Privacy / Ausschreibung
Dienstleistungen	Informatik-/ Telekommunikationsdienstl. Dritter	12	28'838	65'000	55'000	20'000		75'000	EDV-Pfister /Sispace / WebDev / St.-Wahlen
			32'044	81'000	71'000	30'000	42.3	101'000	
	Rechts-/ Prozess-/ Steuerberatung	13	-	2'000	2'000	-		2'000	
Honorare, Revision, Experten, Beratungen	Übersetzungen / Honorare	14	45'336	108'000	108'000	-		108'000	Oekom-Research / VB-Verwaltungsaufwand
	Betriebsberatung	15	63'018	80'000	80'000	20'000		100'000	Libera
	Kontrollstelle	16	32'400	226'000	226'000	-		226'000	PWC
			140'754	416'000	416'000	20'000	4.8	436'000	
UMLAGEN	Miete	17	324'016	400'000	400'000	-		400'000	Miete WSJ 791.4
interne	Service Level Agreement ICP	18	137'999	190'250	192'000	-13'000		179'000	SLA 2009-5 / 11 / 58
Verrechnung	Reinigung / Entsorgung	19	23'756	37'500	37'500	500		38'000	
	Büromaterial / Support Kopierer	20	20'619	40'000	40'000	-7'000		33'000	
			506'390	667'750	669'500	-19'500	-2.9	650'000	
Übriger	Übrige Steuern / Abgaben	33	9'947	12'000	10'000	-		10'000	Aon Jauch / Aufsichtsgebühr
	Besucher Bewirtung	21	24'133	32'000	34'000	6'000		40'000	div. Workshops, Lunchtime, Sitz. Stiftungsrat
Verwaltungs-	Werbe-/ Druckaufwand	34	69'742	131'000	103'000	42'500		145'500	Aufb. Jahresbericht / Ausweise / Reglement
aufwand	Porti	35	86'548	92'500	120'500	13'000		133'500	Versand Jahresbericht / Ausweise / Zinsabr.
	Dokumentationen / Fachliteratur / Zeitschriften	22	4'168	12'000	12'500	-500		12'000	VPS Stiftungsrats-Abo
	Verbandsbeiträge / Vergabungen / Geschenke	23	292'459	301'000	304'000	42'000		346'000	Gold-Vreneli CHF 300.000.-
			486'997	580'500	584'000	103'000	17.6	687'000	
Anschaffungen	Geschäftsausstattung / Mobiliar	24	-	10'500	10'500	-		10'500	Reserve
Investitionen	Informatik-/ Telekommunikationsmittel	36	80	24'500	24'500	13'000		37'500	Reserve / Desaster Server / 9 Printer
			80	35'000	35'000	13'000	37.1	48'000	
Unterhalt / Support	PC-Abo / PC-Infrastruktur,	25	84'789	130'000	130'000	12'000		142'000	Leasing - Support 18 Laptop + 4 Desktop
monat. Aufwendung	Informatik-Lizenzgebühren	26	85'341	95'500	95'500	4'000		99'500	Pfister / IAZI / WebDev / Kendox / Mammut
	Telefonanschluss / Telefoneinheiten / Fax	37	5'488	75'500	75'500	-500		75'000	Call-Center
			175'618	301'000	301'000	15'500	5.1	316'500	
Diverse	Projekte	28	452'830	655'000	550'000	-370'000		180'000	Offenlegungstool / Social Media
	Maklerentschädigung SWICA / Broker Fee SUVA	27	-973'752	-1'121'500	-1'321'500	-70'000		-1'391'500	SWICA Überschuss / Verwaltungsaufwand
			-520'922	-466'500	-771'500	-440'000	57.0	-1'211'500	
			3'482'390	4'949'750	4'680'000	-92'000	-2.0	4'588'000	

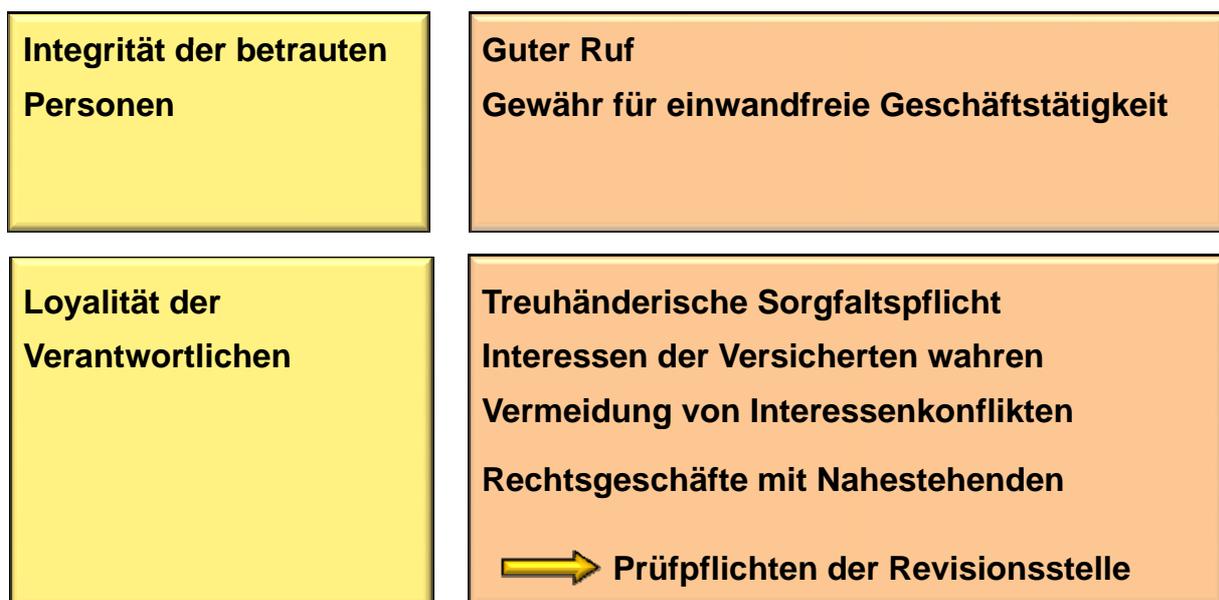
Gesetzgebung

- Strukturreform: Governance-Vorschriften (Ausführungsverordnungen von 10./22.06.2011)
- IV-Revision 6a: Inkrafttreten 01.01.2012
- IV-Revision 6b: Botschaft 11.05.2011 (2015?)
- Scheidungsrechtsrevision: Botschaft erwartet

Strukturreform: Führungsaufgaben (Art. 51a Abs. 2 und Abs.3 BVG)



Strukturreform: Verschärfte Governance-Bestimmungen Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 51b und 51c BVG)



Strukturreform: Gestaffelte Inkraftsetzung

➤ Gestaffelte Inkraftsetzung:

- 01.01.2011: Massnahmen für ältere Arbeitnehmende (Art.33a, 33b BVG)
- 01.08.2011: Kernbestimmungen Governance und Transparenz (Art.51b, 51c, 52c, 53a, 64 Abs.1, 76 Lemma 6 und 7 BVG)
- 01.01.2012: Aufsichtsstruktur und weitere Vorschriften zu Governance und Transparenz, u.a. Zulassung und Aufgaben der Kontrollorgane, Strafbestimmungen (alle übrigen Bestimmungen, mit Ausnahme von Art.48f Abs.3 und Abs.4 BVV2 [→ 2014])



Strukturreform: „Neue Flexibilität“ in der Altersvorsorge (2011)

- Pro memoria: Art.33a BVG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung sah einschränkend vor, dass eine freiwillige Weiterführung des bisherigen Vorsorgeschatzes ab Alter 58 nur unter der Prämisse zulässig sein sollte, dass der Lohn **um höchstens ein Drittel reduziert** wird.
- Diese (Ausnahme-)Bestimmung, welche auch im exzedenten Bereich gelten sollte, diente eher der Verhinderung denn der Förderung einer sinnvollen Flexibilisierung.
- Nachdem der Vorstoss von *NR Triponez* (Weiterführung toleriert, sofern das angestammte Pensum um **nicht mehr als 50% reduziert** wird) sich auch im SR durchsetzte, bestehen diesbezüglich keine weitergehenden reglementarischen Gestaltungsmöglichkeiten im überobligatorischen Bereich oder Raum für "aufsichtsbehördliche Kulanz" mehr.
- Würde die neue Regelung als Ausdruck einer unbedingten Koppelung an ein AHV-beitragspflichtiges Salär verstanden (*Botschaft, BBl 2007 5721*), wäre den bewährten, freiwilligen Weiterversicherungslösungen auf der Basis von Art.47 Abs.1 BVG und Art.2 Abs.1 FZG (implicite) die Grundlage entzogen.
- Allerdings handelt es sich um einen speziellen Regelungssachverhalt mit dem eng gefasstem Anwendungsbereich auf Vorruhestandslösungen.
- Wie die Wortprotokolle der parlamentarischen Diskussion belegen, war eine Anpassung von Art.47 BVG / Art.2 Abs.1 FZG kein Thema.
- Die freiwillige Weiterversicherung in Form einer externen Mitgliedschaft oder von „Work-Life-Balance“ Modellen müsste daher zugelassen bleiben.



Strukturreform: Governance, Transparenz, Aufsicht

- **August 2011:** Verbesserung der Pensionskassen-Governance (Offenlegung)
 - Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen
 - Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
 - Verbot „Parallel Running“
 - Ablieferungspflicht von Vermögensvorteilen an VE (BGE132 III 460 ff.)
- **Januar 2012:** Neukonzeption der Aufsicht; weitere Vorschriften zur Governance
 - Vereinheitlichung und Stärkung der Vollzugsqualität; Bekenntnis zur regionalen Direktaufsicht in Form von verwaltungsunabhängigen „Anstalten“ (juristische Personen öffentlichen Rechts)
 - Gebühren für aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Verursacherprinzip
 - Unabhängige Obergeraufsichtskommission
 - Zulassungspflicht für Experten (Art.52d BVG)
 - Präzisierung und Ergänzung der Aufgaben der Revisionsstelle (Art.52c BVG)
- **ASIP-Charta und einschlägige Fachrichtlinien** beinhalten hilfreiche Konkretisierungen, auf die man sich bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Loyalität und Integrität (Art. 48f - I BVV 2) beziehen kann (Art. 49a Abs.2 lit.c und Abs.3 BVV2).



Strukturreform: Teilrevision BVV2

Nach Vernehmlassungsverfahren überarbeitet

- Ausführungsverordnungen vom 10./22. Juni 2011: Die einhellige Kritik im Vernehmlassungsverfahren wurde ernst genommen und die Vorlage «**substanziell überarbeitet**» (Zitat Medienmitteilung):
 - Der Kostenrahmen der Obergeraufsichtskommission wurde um ca. 20% redimensioniert.
 - Anstelle eines eigentlichen Internen Kontrollsystems (IKS) wird eine angemessene interne Kontrolle als genügend erachtet.
 - Die Unabhängigkeitsanforderungen an Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge wurden gestrafft und präzisiert.
 - Die Vorschriften betreffend Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven sind auf Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen beschränkt.
 - Geschäftsführer und Vermögensverwalter sind bezüglich ihrer Interessenverbindungen gegenüber dem obersten Organ (statt der Revisionsstelle) offenlegungspflichtig.
 - Für die Anpassung der Reglemente, Verträge und Organisation ist eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgesehen.
- **Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt somit für das Rechnungsjahr 2012.**



Strukturreform: Ausführungsverordnungen

- **BVV1 (Totalrevision):** Die **Kosten der Oberaufsichtskommission** wurden reduziert (CHF 300.— pro VE plus CHF 0.80 für jede versicherte Person, einschliesslich Rentenbezüger).
 - Die entsprechende „Aufsichtsabgabe“ wird den Aufsichtsbehörden jeweils neun Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres (zur Weiterbelastung) in Rechnung gestellt und erstmals per 30.9.2013 auf der Basis der Jahresabschlüsse per 31.12.2012 erhoben.
- **Art. 27g Abs. 1^{bis} BVV2** hält fest, dass **freie Mittel** erst nach Erreichen des WSR-Zielwerts ausgewiesen werden können und bekräftigt insofern nur, was gemäss den Fachempfehlungen zu den Rechnungslegungsrichtlinien Swiss GAAP FER 26 bereits Gültigkeit hatte.
 - Damit ergibt sich indirekt eine Legaldefinition freien Vermögens, welche jedoch – laut einschlägigen Erläuterungen - die Gewährung von Leistungsverbesserungen bei unvollständigen WSR nicht präjudizieren soll (vgl. Art.46 BVV2).
- **Art. 33 BVV2 (Mindestmitgliederzahl des obersten Organs)** gilt, ebenso wie Art.51 BVG, nur für registrierte Vorsorgeeinrichtungen und **NICHT** für überobligatorische Einrichtungen.



Strukturreform: Ausführungsverordnungen (2)

- **Art. 35 (Aufgaben der Revisionsstelle)** wurde dahingehend abgeschwächt, dass keine generelle, für alle Vorsorgeeinrichtungen geltende Pflicht zur Installierung eines internen Kontrollsystems (IKS) besteht.
- Gemäss **Art.35 Abs.1 BVV2** muss vielmehr eine angemessene interne Kontrolle existieren. Unbestritten ist, dass funktionierende Kontrollmechanismen seit jeher ein wesentliches Element der ordnungsmässigen Geschäftsführung sind, namentlich:
 - **Funktionentrennung**
 - **Vier-Augen-Prinzip**
 - **Klar umschriebene Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelungen, insbesondere für Zahlungen (ausschliesslich Kollektivunterschriften)**
 - **Berechtigungskonzept für IT-Zugriffe**
 - **Regelmässig aktualisierte Aufgabenprofile/Stellenbeschreibungen**
 - **Systematisierung der Geschäftsvorfälle/Checklisten (z.B. für WEF-Bezug)**
 - **Berichterstattung: Regelmässige Information des Stiftungsrates über den Geschäftsverlauf.**



Strukturreform: Ausführungsverordnungen

(3)

- **Art. 46 BVV2 (Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geöffneten WSR)** wurde dahingehend modifiziert, dass die Regelung nicht mehr für alle Vorsorgeeinrichtungen gilt, sondern „nur“ für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, mit Ausnahme von Verbands- und Konzerneinrichtungen.
- **Art. 48a Abs.3 BVV2 (Vermögensverwaltungskosten)** ist ein „Kompromiss“, wobei die Umsetzung der Auflistung derjenigen Produkte, bei denen die Vermögensverwaltungskosten nicht spezifiziert werden können, noch zu Diskussionen Anlass geben wird. Problematisch erscheint die Absicht, die „sachgerechte Definition von Vermögensverwaltungskosten“ der **Oberaufsichtskommission** zu überlassen.
- **Art. 48f - 48l BVV2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen)**: Erstmals auf der Basis des Jahresabschlusses 2012 anwendbar/zu prüfen. Einzig Art. 48f Abs. 3 (Anforderungen an externe Vermögensverwalter) wird per 1.1.2014 in Kraft gesetzt.
 - Als extern i.S. dieser Bestimmung gelten (gemäss Erläuterungen der Verwaltung) sämtliche Vermögensverwalter, „**die nicht intern bei der Vorsorgeeinrichtung oder bei dem ihr angeschlossenen Unternehmen arbeiten**“.
 - So bleibt möglich, dass z.B. der **Finanzchef der Stifterfirma** oder einer angeschlossenen Unternehmung die Vermögensverwaltung für die Pensionskasse wahrnehmen kann, solange er nicht im Stiftungsrat Einsitz hat (vgl. Art.48h Abs.1).



Strukturreform: Ausführungsverordnungen

(4)

- **Art.48h (Vermeidung von Interessenkonflikten)** wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage abgeschwächt und entspricht nun weitgehend den in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen.
- **Art.48i (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden)**: Auf die Pflicht zur Publikation solcher Geschäfte in der Jahresrechnung wurde verzichtet.
- **Art. 48j (Eigengeschäfte)**: Die Bestimmung übernimmt den Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage. Der Passus (lit. b), wonach mit der Vermögensverwaltung betraute Personen nicht in denselben Titeln/Anlagen handeln dürfen wie die Einrichtung, solange deren Transaktionen nicht abgeschlossen sind *und* „sofern ihr daraus ein Nachteil entstehen kann“, hat neben lit.a kaum eine selbständige Bedeutung – auch nicht als „Generalklausel“.
- **Art 48k Abs.1 (Abgabe von Vermögensvorteilen)**: Die Ablieferungspflicht entspricht geltendem Recht (BGE 132 III 460).
 - Art und Umfang der Entschädigungen (Lohn/Honorar) müssen *vertraglich geregelt* werden; (nur) darüberhinausgehende geldwerte Leistungen/Vermögensvorteile unterliegen der Weitergabepflicht.
 - Mangels anderslautender Abrede stehen z.B. auch Autorenhonorare/ASIP-Sitzungsgelder nicht dem betreffenden Autor/ASIP-Vorstandsmitglied zu, sondern der Kasse, die er/sie vertritt.



Strukturreform: Ausführungsverordnungen

(5)

- **Art.48I (Offenlegung):** Die Art und Weise der Umsetzung lässt Fragen offen, nicht zuletzt hinsichtlich des betroffenen Personenkreises
 - Alle Stiftungsräte/-innen & Suppleanten/-innen?
 - Alle in der „Verwaltung“ tätigen Personen? Oder nur Zeichnungsberechtigte?
- Man wird sich in der Praxis mit einer formularmässigen, jährlich zu aktualisierenden Auflistung der „Interessenverbindungen“ (Mandate/Beteiligungen) sowie einer pauschalen Loyalitätserklärung behelfen (müssen). → *Novartis CEGEM Web-Tool*

Loyalität / Offenlegung

Name, Vorname	Funktion	Ausserberufliche Tätigkeiten in Führungs-, Aufsichtsgremien, Verbandsfunktionen	Sonstige ausserberufliche Tätigkeiten	Beteiligungen
Moser Markus	Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission (SR) der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt • Vorstandsmitglied des Schweiz. Pensionskassenverbandes ASIP • Präsident der ASIP-Kommission für privatrechtliche Vorsorge 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbeauftragter Uni Fribourg • Ständiger Mitarbeiter Schweiz. Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS) • Referent an Fachveranstaltungen (z.B. IRP-HSG, VPS-Verlag) 	NVS / Roche / Syngenta
				

Strukturreform: Ausführungsverordnungen

(6)

Offenlegung

- **Art. 48I BVV 2**
(Art. 51b, Abs. 2, 52c Abs. 1 Bst. b und 53a Bst. b BVG)
- 1 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- 2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k *abgeliefert haben*.

Strukturreform: Handlungsbedarf ?

PK1 / PK2	Reglementarische Grundlagen: à jour <u>Anlage- & Organisationsrichtlinien: anpassen</u>
Governance	Führungsaufgabe wie bisher aktiv wahrnehmen Asset & Liability Management (ALM): periodische ALM Studien und Risiko Check-ups Einhaltung Loyalitätspflichten sicherstellen Potentielle Interessenkonflikte offenlegen
Neue Aufsichtsstruktur	Kein Handlungsbedarf, aber um Mehrfaches höhere Aufsichtskosten (Gebühren / Abgaben)



Internes Kontrollsystem (IKS)



- PK ist nach *ISO-9001;2008* Standard zertifiziert.
- Sie verfügt über ein elaboriertes Qualitätsmanagement- und Kontrollsystem.
- Nutzen:
 - Sicherstellen ordnungsgemäße Geschäftsführung
 - Zentrales Führungsinstrument
 - Qualitätssicherung
 - Key Performance Indikatoren (KPI) für GL und SR
 - Sinnvolle Ergänzung der Quartalsberichterstattung
- Erfolgsfaktoren:
 - Verständnis für Prozesse, Risiken
- Zusätzlich: Zertifizierung nach *GoodPriv@cy* Standard für Datenschutz und Informationssicherheit.

IV-Revision 6a: Eingliederung von Rentenbezügern

Botschaft 24.02.2010 (BBl 2010 1817 ff.); Inkraftsetzung per 1. Januar 2012

- „Spätintervention“ (Art.8a IVG): flankierende Massnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Rentenbezügern
 - Beratungsdienstleistungen, individuelle Trainings, Therapien, IV-externes Job-Coaching etc.
 - „Arbeitsversuch“ von max.180 Tagen zur Ermittlung der „tatsächlichen Leistungsfähigkeit“ (Art.18a IVG)
 - Einarbeitungszuschuss (dto. 180 Tage; Art.18b IVG); Entschädigung für Beitragserhöhungen in der Krankentaggeldversicherung und beruflichen Vorsorge nach Rückfall binnen drei Jahren (Art.18c IVG)
- Während der Durchführung von Massnahmen zur „Eingliederung aus der Rentenphase“ wird die IV-Rente unverändert weiter ausgerichtet (Art.22 Abs.5^{bis/ter} IVG); ein dabei erzielttes Erwerbseinkommen kann im Rahmen der vorsorgerechtlichen Überentschädigungsberechnung nur bedingt berücksichtigt werden.
- „Übergangsleistung“ (Art.32 ff. IVG): Neue Regeln für das Wiederaufleben der Invalidität während einer „Testphase“ von drei Jahren seit erfolgter Eingliederung bzw. nach Aufhebung der Rente.
- BVG-Vorschriften für eine „provisorische Weiterversicherungspflicht“ mit Fortdauer der Rentenanspruchs während drei Jahren (Art.26a BVG), welche auch im umhüllenden und rein exzedenten Bereich der beruflichen Vorsorge anwendbar sind.
- „Härtefallklausel“ zu Art.7 Abs.2 ATSG (rev. per 01.01.2008): Somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgien u. dgl. begründen von Gesetzes wegen keinen Rentenanspruch (mehr), wobei für einschlägige Revisionen, nebst flankierenden Massnahmen (Arbeitsvermittlung, Wiedereingliederung, befristete Rentenfortzahlung), nun nachträglich eine Frist bis Ende 2014 statuiert wird (vgl. Urteil 8C_502/2007 vom 26.03.2009; Bst.a der SchIBst. zur IV-Revision).

43

 NOVARTIS

IV-Revision 6a: Eingliederung von Rentenbezügern

Art. 26a BVG – „Schutzperiode“ von 3 Jahren

- Personen, deren IV-Rentenanspruch im Rahmen von Art.8a IVG revisionsweise reduziert oder aufgehoben wurde, bleibt während 3 Jahren zu den bisherigen (reglementarischen, auch exzedenten) Bedingungen ex lege bei der bisherigen VE versichert.
 - Der Leistungsanspruch, einschliesslich Weiterführung des Alterskontos bleibt intakt.
 - M.a.W wird eine (Teil-)Reaktivierung/Austritt aus der bisherigen VE aufgeschoben.
 - Eine Reduktion der laufenden Leistungen ist nur insoweit möglich, als die Kürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.
 - Das während der Schutzperiode erzielte Einkommen begründet keine neue Versicherungs- resp. Beitragspflicht (zumal auch kein Arbeitsverhältnis i.S. des OR entsteht).
- Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn eine IV-rechtliche „Übergangsleistung“ ausgerichtet wird, d.h. bei erneuter Verschlechterung der Arbeitsunfähigkeit binnen 3 Jahren (min. 50%).
- Im Falle eines Scheiterns der Wiedereingliederung in der Schutzperiode entspricht die geschuldete Leistung dem reglementarischen status quo ante.
- Gemäss Übergangsrecht findet die prov. Weiterversicherung keine Anwendung, wenn es sich um eine revisionsweise Herabsetzung bei „nicht diagnostizierbaren Schmerzzuständen“ handelt.

44 |

 NOVARTIS

IV-Revision 6b: Prozentgenaue Rentenabstufungen

Botschaft vom 11.5.2011 (BBI 2011 5619 ff.)

- Im Zentrum steht ein „stufenloses Rentensystem (analog UVG/MVG)
 - Jedem relevanten Prozentgrad an Invalidität ist eine entsprechende Rentenhöhe zugeordnet, womit Schwelleneffekte eliminiert werden sollen.
 - Anspruch auf eine ganze Rente besteht erst, wenn die Resterwerbsfähigkeit 20% oder weniger beträgt, i.e. ab einem Invaliditätsgrad von 80% (derzeit: 70%)
 - Verglichen mit dem geltenden System führt das stufenlose Rentensystem bei einem IV-Grad von 41 bis 49% zu höheren und bei einem IV-Grad von 50 bis 79% (knapp 40% der Renten) tieferen Leistungen.
 - 55-jährigen und älteren Versicherten wird der Besitzstand garantiert.
 - Die Änderung des IV-Rentensystems bedingt entsprechende Anpassungen in der 2. Säule (zumindest) für Neurenten, ohne dass dadurch Einsparungen erzielt werden könnten, „was auch nicht das Ziel der vorliegenden Revision“ sei.
- Verstärkter Fokus auf Eingliederung
 - Erweiterte Früherfassung; Aufhebung der zeitliche Befristung von Integrationsmassnahmen (insbes. bei Menschen mit psychischer Behinderung); „interprofessionelle Assessments“ etc.
- Reduktion der IV-Zusatzrente für Kinder von gegenwärtig 40 auf 30%
 - Dto.: AHV-Zusatzrenten für rentenberechtigte Personen mit Kindern; AHV-Waisenrenten hingegen nicht tangiert.

Scheidungsrechtsrevision: Botschaft erwartet

Bericht EJPD zu den Ergebnissen der Vernehmlassung im Oktober 2010 publiziert

- Teilung der während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel auch nach Eintritt eines Vorsorgefalles beim verpflichteten Ehegatten
(Art.122 ZGB/VE i.V.m. Art.22d,e FZG/VE).
- Erweiterung der Gründe, vom Grundsatz der hälftigen Teilung abzuweichen
(Art.122 Abs.2 und 3 ZGB/VE).
- „Berücksichtigung“ auch von Bar- und Kapitalbezügen während der Ehe
(123 Abs.2 ZGB/VE).
- Teilungszeitpunkt analog der güterrechtlichen Auseinandersetzung
(Art.22a Abs.1 FZG/VE).
- Proportionale Aufteilung von Kapitalabfluss und Zinsverlust, wenn Vorsorgemittel während der Ehe in Wohneigentum investiert wurden
(Art.22a Abs.3 FZG/VE).
- Vorsorgemittel, die bisher Teil der obligatorischen beruflichen Vorsorge waren, sollen diesen Charakter durch die Übertragung nicht verlieren und Teil des BVG-Altersguthabens bleiben
(Art.15 Abs.1 Bst.c; 30d Abs.6 BVG/VE; 22c FZG/VE).

- Sicherung der Vorsorge: Zustimmungserfordernis des Ehegatten für jegliche Kapitalabfindungen, auch der erweiterten und weitergehenden Vorsorge (Art. 37a BVG/VE; vgl. BGE 134 V 182).
 - Die Rechtslage entspricht damit jener bei einer Barauszahlung.
- Pflicht der Auffangeinrichtung, Vorsorgemittel, die ein Ehegatte im Rahmen des Vorsorgeausgleichs erhält, entgegenzunehmen und in eine Rente umzuwandeln (Art. 22f FZG/VE).
- Pflicht der VE, ihre gesamten Versichertenbestände jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden (Art. 24a FZG/VE).
- Die Teilung von Vorsorgemitteln, welche primär der Finanzierung laufender Leistungen dienen, ist problematisch. Sie dürfte vielfach zu unbefriedigenden Lösungen führen, nicht zuletzt deshalb, weil sie bezüglich flexibler Lösungen kraft Richterrechts gegenüber der heutigen Regelung gemäss Art. 124 ZGB einen Rückschritt darstellt.
- Der Grundsatz der hälftigen Teilung – wie im geltenden Recht vorgesehen – ist nur sinnvoll, wenn sich ausschliesslich Ansprüche, die nach den Regeln des FZG quantifizierbar sind, gegenüberstehen. Auf den reglementarischen Rentenbarwert, der nach Eintritt des Vorsorgefalles als Teilungssubstrat herangezogen werden soll, trifft dies aber von vornherein nicht zu.

Rechtsprechungshinweise

- 9C_12/2011 vom 08.08.2011 (AHV-Beitragspflicht auf WFS-Leistungen; publ. BGE 137 V 321)
- 9C_515/2011 vom 12.10.2011 (Barauszahlung & Scheidung)
- 9C_318/2010 vom 18.04.2011 (Barauszahlung [ital.]; publ.: BGE 137 V 181)
- 2C_156/2010 vom 07.06.2011 (Ungerechtfertigte Barauszahlung & Steuern)
- 9C_894/2010 vom 21.03.2011 (Rückforderung nach Art.35a BVG)
- 9C_35/2011 vom 06.09.2011 (Geschiedenen-Witwenrente; z. Publ. vorgesehen)
- 9C_902/2010 vom 14.09.2011 (Begünstigung/Lebenspartnerrente: Gemeinsamer Haushalt)
- 9C_298/2010 vom 28.02.2011 (dto: Prämisse einer Notifikation vor Pensionierung; 137 V 105)
- 9C_793/2010 vom 21.03.2011 (Invalidität & Zuständigkeitsabgrenzung bei ALV-Taggeld)
- 9C_821/2010 vom 07.04.2011 (Invalidität & Mehrfachbeschäftigung)
- 9C_297/2010 vom 23.09.2010 (Invalidität & sachlicher Zusammenhang)
- 9C_34/2011 vom 03.05.2011 (Übererentschädigung)
- 9C_73/2010 vom 28.09.2010 (Übererentschädigung: Analogie EL-Verzichtseinkommen)
- 9C_804/2010 vom 20.12.2010 & 9C_954/2010 vom 16.05.2011 (WFS; Umwandlung AGBR)

Rechtsprechung: AHV-Beitragspflicht und WFS

- **Urteil 9C_12/2011 vom 08.08.2011** (publ. BGE 137 V 321)
- Nach einer vermeintlichen Klärung (**Urteil 9C_435/2008 vom 21. Oktober 2008**, vgl. **SPV 12/2008 79 f.**) hat das Bundesgericht in seiner neuesten Rechtsprechung eine Kehrtwende vollzogen und den Ball an den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber zurückgespielt.
- Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers, welche Vorsorgelücken füllen oder Versicherungsleistungen ergänzen sollen, sind entweder nur in beschränktem Umfang oder nur unter qualifizierten Voraussetzungen von AHV-Beiträgen befreit (Art. 8^{bis} und 8^{ter} AHVV).
- Die auf den wirtschaftlichen Zusammenhang abstellende Konzeption des Art. 5 Abs. 2 AHVG legt eine objektbezogene Definition des massgebenden Lohnes nahe:
 - Für die Bestimmung des AHV-Beitragssubstrates ist deshalb irrelevant, wer das Entgelt bezahlt, sondern es kommt allein darauf an, ob die Ausrichtung der geldwerten Leistung wirtschaftlich im Arbeitsverhältnis begründet ist.
 - Es gebe keinen Grund, die „seit jeher gültige“ Rechtsprechung zu ändern, „wonach Leistungen, die nicht vom Arbeitgeber selber, sondern von seiner Fürsorgeeinrichtung erbracht werden, grundsätzlich ebenfalls zum massgebenden Lohn gehören“
 - Urteilscommentar: **Moser/Stauffer, SPV 10/2011 81 ff.** [vgl. auch **9C_566/2010** und **9C_185/2011 vom 12. resp. 15.09.2011, Bestätigung Rechtsprechung**].



Rechtsprechung: Barauszahlung & Scheidung

- **Urteil 9C_515/2011 vom 12.10.2011**
- Die Barauszahlung eines geringfügigen Betrages (**Art.5 Abs.1 lit.c FZG**) steht einer Teilung der Austrittsleistungen gem. **Art.122 ZGB** nicht entgegen.
- Die 1996 an die Beschwerdegegnerin ausgerichtete Barauszahlung von CHF 537.- verunmöglichte es technisch nicht, die bei den Vorsorgeeinrichtungen gelegenen Austrittsleistungen der Ehegatten in der hundertfachen Höhe (konkret: CHF 48'640.70 des Mannes bzw. CHF 5'250.20 der Frau) zu teilen.
- Eine Barauszahlung gemäss Art.5 Abs.1 lit.c FZG, zumal sie der beruflichen Vorsorge nur unbedeutende Beträge entzieht, rechtfertigt effektiv die Anwendung von Art.124 ZGB anstelle des Grundsatzes der vom Gesetzgeber in Art.122 ZGB vorgesehenen hälftigen Teilung nicht.
- Eine solche Auszahlung, soweit sie die Austrittsleistungen der Ehegatten im Sinne von Art. 122 bis 124 ZGB nicht entscheidend vermindert, ist bei der Regelung der Ansprüche im Bereich der beruflichen Vorsorge unter den Ehegatten im Rahmen der Scheidung nicht zu berücksichtigen und fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen.
- Anders im Regelfall eines „substantiellen“ Barbezugs: vgl. **BGE 127 III 433 ff.**



Rechtsprechung: Barauszahlung

➤ 9C_318/2010 vom 18.04.2011 (ital.; publ.: BGE 137 V 181)

- Aufnahme einer **selbständigen Erwerbstätigkeit in Italien** und Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistung:
- Das Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistung an einen Grenzgänger, der seine Tätigkeit als Angestellter in der Schweiz aufgibt, um eine selbständige Erwerbstätigkeit in Italien aufzunehmen, beurteilt sich ausschliesslich nach den Voraussetzungen des **Art.5 Abs.1 lit.a FZG** (Verlassen der Schweiz).
- Mit der Einschränkung gemäss **Art.25f Abs.1 FZG** (obligatorischer Teil) wurde eine gemeinschaftsrechtliche Regelung (**Art.10 Abs.2 Vo (EWG) Nr.1408/71**) in das innerstaatliche Recht umgesetzt; das Bundesgericht ist daran gebunden.
- **Der Beweis der fehlenden Versicherungsunterstellung in Italien obliegt den Ansprecher.**

Rechtsprechung: Ungerechtfertigte Barauszahlung

Steuerliche Behandlung (Art.38 DBG)

➤ 2C_156/2010 vom 07.06.2011

- Die steuerliche Privilegierung der Kapitaleistungen in **Art.38 DBG** ist nicht extensiv zu interpretieren, sondern auf die in Gesetz und Verordnung umschriebenen Fälle zu beschränken.
- Die Verweisung in Art. 38 auf Art. 22 DBG ("Einkünfte aus ... Einrichtungen der beruflichen Vorsorge") kann daher nicht so verstanden werden, dass auch eine von vornherein rechtswidrig bezogene Kapitaleistung steuerlich privilegiert behandelt werden müsste.
- Nicht der Vorsorge dienen Barauszahlungen (Kapitaleistungen), wenn ein Barauszahlungsgrund von Anfang an nicht gegeben war, oder wenn die Barauszahlung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- In diesem Fall greift die ordentliche Besteuerung, womit die Kapital- oder Barauszahlung zusammen mit dem übrigen Einkommen ordentlich zu versteuern ist. Das gilt namentlich für den Barauszahlungsgrund der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in **Art.5 Abs.1 lit.b FZG**.
- Vorbehalten bleibt der Fall, dass eine nicht rechtmässig bezogene oder zweckentfremdet verwendete Barauszahlung an die VE zurückbezahlt bzw. wieder ihrem Zweck zugeführt wird.

Rechtsprechung: Rückforderung (Art.35a BVG)

➤ Urteil 9C_894/2010 vom 08.03.2011

- Eine reglementarische Bestimmung, die die Rückerstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen nicht nur bei Bösgläubigkeit des Empfängers vorsieht, ...
- ... sondern – in Übereinstimmung mit Art.35a BVG – bei jedem objektiv unrechtmässigen Leistungsbezug, ist nicht zu beanstanden.
- Art.88^{bis} Abs.2 lit.b IVV, wonach eine rückwirkende Leistungsanpassung, also die Rückforderung, nur bei unrechtmässiger Erwirkung der Leistungen oder Verletzung der Meldepflicht zugelassen ist, ist nicht analog anwendbar ...
- ... zumindest nicht hinsichtlich des (i.c. allein streitigen) überobligatorischen Teils der beruflichen Vorsorge.
- Nicht thematisiert wurden die Voraussetzungen eines Rückforderungsverzichts in Härtefällen (vgl. auch Art.25 ATSG).

➤ Urteil 9C_611/2010 vom 15.12.2010

- Die einjährige Frist zur Geltendmachung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Verwaltung die den Rückforderungsanspruch begründenden Fakten kannte oder hätte kennen sollen. Die Rechtsprechung zu Art.25 ATSG bzw. (alt) Art.47 AHVG ist sinngemäss anwendbar. **Offen gelassen: Frage der Unterbrechung des Fristenlaufs.**



Rechtsprechung: Geschiedenen-Witwenrente

Bei befristetem Unterhaltsanspruch im Scheidungsurteil

➤ 9C_35/2011 vom 06.09.2011 (z. Publ. vorgesehen)

- Die (BVG-)Hinterlassenenrente für geschiedene Ehegatten bezweckt den Ersatz des Versorgerschadens.
- Dabei leuchtet nicht ein, weshalb ein relevanter Versorgerschaden nur bei einer lebenslänglichen Unterhaltsrente (und bei einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente) gegeben sein sollte, nicht aber, wenn - wie i.c. - die Unterhaltspflicht im Scheidungsurteil zeitlich befristet worden war.
- Die Differenzierung zwischen „lebenslänglich“ und „nicht-lebenslänglich“ im Zusammenhang mit dem Versorgerschaden macht nur bei der Kapitalabfindung wirklich Sinn, da derjenige, der eine Kapitalabfindung erhält, prinzipiell gar keinen Versorgerschaden erleidet. Mit der Abfindung soll gerade das Risiko des Todes des Leistungsverpflichteten ausgeschaltet werden.
- Zusammenfassend ergibt die Auslegung von **Art.20 Abs.1 BVV2** unter grammatikalischen, entstehungsgeschichtlichen und teleologischen Gesichtspunkten, ...
- ... dass auch eine befristet zugesprochene Unterhaltsleistung als Voraussetzung für den Anspruch auf Witwenrente der beruflichen Vorsorge genügt (soweit und solange diese Befristung bei Eintritt des Vorsorgefalles noch nicht abgelaufen war).

Rechtsprechung: Lebenspartnerrente (Art.20a BVG)

Prämisse des ununterbrochenen gemeinsamen Haushalts

➤ Urteil 9C_902/2010 vom 14.09.2011 (z. Publ. vorgesehen)

- Die Vorsorgeeinrichtungen sind frei zu bestimmen, ob sie überhaupt und für welche der in Art.20a Abs.1 BVG genannten Personen Hinterlassenenleistungen vorsehen wollen. Zwingend zu beachten sind lediglich die in lit. a-c aufgeführten Personenkategorien sowie deren Kaskadenfolge (BGE 136 V 30; 134 V 378 f.)
 - Umso mehr muss es den Vorsorgeeinrichtungen erlaubt sein, den Kreis der zu begünstigenden Personen enger zu fassen als im Gesetz umschrieben.
- Mit dem Erfordernis eines unmittelbar vor dem Tod während mindestens fünf Jahren ununterbrochen geführten *gemeinsamen Haushalts* stipuliert das Vorsorgereglement i.c. eine grundsätzlich zulässige weitere Anspruchsvoraussetzung der Partnerrente.
- Jedoch kann darunter – angesichts der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Gegebenheiten – nicht eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft an einem festen Wohnort verstanden bzw. verlangt werden.
 - Massgebend muss vielmehr sein, dass die Lebenspartner den manifesten Willen haben, ihre Lebensgemeinschaft, soweit es die Umstände ermöglichen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben.
 - In diesem Sinne konnte der vorinstanzlichen Auffassung, wonach bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten per se nicht mehr von einem ununterbrochen gemeinsam geführten Haushalt gesprochen werden nicht beigepflichtet werden.



Rechtsprechung: Lebenspartnerrente (20a BVG)

Prämisse der schriftlichen, vor Pensionierung einzureichenden Notifikation

➤ 9C_298/2010 vom 28.02.2011 (publ. BGE 137 V 105)

- Einführung einer Rente für den überlebenden Lebenspartner (2008); nachfolgende Änderung des Reglements, wonach kein Anspruch auf diese besteht, wenn der Verstorbene sich vor 2008 pensionieren liess (Reglement 2009).
- Die Änderung, indem sie gestützt auf eine explizit reglementsimmanente Abänderungsklausel erfolgte und keine wohlerworbenen Rechte, sondern lediglich künftige Leistungsansprüche tangierte, war rechters (vgl. BGE 130 V 18; 117 V 221; 121 V 97).
- Geschützt wurde ebenfalls die formelle Verpflichtung der Konkubinatspartner, ihre Partnerschaft zu Lebzeiten zu melden (BGE 136 V 127; 49); eine relevante Ungleichbehandlung gegenüber verheirateten Personen und eingetragenen Partnern ist nicht gegeben.
- Nach Entstehen eines Altersrentenanspruchs, dessen Betrag – abgesehen von den Umständen gemäss Art. 36 Abs.2 und 65d Abs.3 lit.b BVG – prinzipiell unabänderlich feststeht (BGE 135 V 382; 134 I 23 E.7 (35 ff.)), ist es systemkonform und nicht zu beanstanden, wenn nach dem Übertritt in den Ruhestand keine neuen Renten(-arten) begründet werden können.

Rechtsprechung: Invalidität/Zuständigkeitsabrenzung

Beginn Arbeitsunfähigkeit vor Entstehung des ALV-Taggeldanspruch

➤ 9C_793/2010 vom 21.03.2011

- Der Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit (01.01.2006) fiel in die einmonatige Nachdeckung gemäss **Art. 10 Abs. 3 erster Satz BVG**.
- Andererseits bezog der Versicherte ab Januar 2006 ALV-Taggelder, weshalb sich die VE unter Hinweis auf **Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz BVG** auf den Standpunkt stellte, aufgrund des neuen Vorsorgeverhältnisses mit der Auffangeinrichtung sei nunmehr diese zuständig.
- Aus **Art. 21 zweiter Satz AVIG**, wonach für eine Woche fünf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet werden, folgt, dass diese die heute übliche Fünftagewoche entschädigen sollen und sich damit auf Montag bis Freitag (inkl. die auf einen solchen Werk- oder Arbeitstag entfallenden Feiertage) beziehen, wohingegen für Samstag und Sonntag a priori kein Taggeldanspruch besteht (**BGE 121 V 345**).
- Indem der erste Tag des Jahres 2006 auf einen im Rahmen der ALV nicht entschädigungsberechtigten Sonntag fiel, wurde das neue Vorsorgeverhältnis mit der Auffangeinrichtung erst am darauffolgenden Tag begründet. Aufgrund Nachdeckung gemäss Art. 10 Abs. 3 erster Satz BVG war der Beschwerdeführer somit weiterhin bei der bisherigen VE versichert, als am 1. Januar 2006 die in der Folge invalidisierende Arbeitsunfähigkeit eintrat.
- **Vgl. auch 9C_64/2011 vom 30.08.2011**

57 |



Rechtsprechung: Invalidität/Mehrfachbeschäftigung

➤ 9C_821/2010 vom 07.04.2011

- Die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit, infolge deren die Beschwerdeführerin eine halbe IV-Rente bezog, war während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses eingetreten.
- Gleichzeitig war unbestritten, dass sie ihre angestammte Tätigkeit im *Aussendienst* aufgrund der seit dem Unfall bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr ausüben konnte, hingegen in einer leidensangepassten Tätigkeit im *Innendienst* – tatsächlich zu 50 % arbeitsfähig war.
- Bei dieser Sachlage fehlte es nach der Rechtsprechung (**9C_634/2008 vom 19.12.2008 E. 5.1**; **9C_161/2007 vom 06.09.2007**; **B 47/97 vom 15.03.1999**; **BGE 129 V 132**) an der Versicherteneigenschaft für die mit einer halben Rente der Invalidenversicherung abgegoltene Erwerbsunfähigkeit.
- Die Vorbringen, wonach die Versicherte "von Anfang an" beabsichtigt habe, 100% zu arbeiten (durch Erhöhung des Pensums oder zusätzliche Annahme einer anderen Arbeitsstelle mit einem 50%-Pensum), waren unbehelflich und änderten nichts daran, dass sie als Teilzeitangestellte mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % bei der VE nur für dieses – weitergeführte - Pensum versichert war.
- **Vgl. auch: 9C_183/2010 vom 25.11.2010**

58 |



Rechtsprechung: Invalidität & sachliche Konnexität

➤ 9C_297/2010 vom 23.09.2010

- Die Leistungspflicht einer VE für eine erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene oder verschlimmerte Invalidität setzt voraus, dass zwischen relevanter Arbeitsunfähigkeit und nachfolgender Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Der sachliche Zusammenhang ist zu bejahen, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden *im Wesentlichen derselbe* ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat.
- I.c. wurde festgestellt, dass das Schmerzsyndrom bzw. die somatischen Gesundheitsstörungen, welche vorerst zur Zusprechung einer Dreiviertelsrente führten, die psychische Befindlichkeit des Beschwerdegegners bereits vor 2005 beeinflusst hätten. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass während des streitigen Vorsorgeverhältnisses, bzw. vor Ablauf der Nachdeckungsfrist, ein psychisches Leiden mit Krankheitswert *erkennbar in Erscheinung getreten* sei oder *das Krankheitsgeschehen erkennbar mitgeprägt* habe (welches in der Folge zur Erhöhung des Invaliditätsgrades führte).
- Dass entsprechende echtzeitliche Dokumente für diese Entwicklung fehlten, vermochte unter diesen Umständen nicht zu schaden.
- **Vgl. auch: 9C_748/2010 vom 20.05.2011, 9C_1036/2010 vom 12.09.2011; 9C_340 vom 23.11.2010**

59 |



Rechtsprechung: Überentschädigung

Mutmasslich entgangener & zumutbarerweise erzielbarer Verdienst

➤ 9C_34/2011 vom 03.05.2011

- Ausgehend vom zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) erzielten Verdienst sind alle einkommensrelevanten Veränderungen (Teuerung, Realloohnerhöhungen, Karriereschritte etc.) zu berücksichtigen, welche ohne Invalidität überwiegend wahrscheinlich eingetreten wären.
- Zu diesen Veränderungen gehört auch die Verbesserung einer bereits bei Beginn des Vorsorgeverhältnisses vorbestandenen (nicht versicherten) gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit. Desgleichen ein **Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit**.

➤ 9C_73/2010 vom 28.09.2010

- Angesichts der offenkundigen Parallelen zwischen beruflicher Vorsorge und der Anrechnung eines hypothetischen Arbeitserwerbs im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf *Ergänzungsleistungen* liegt es auf der Hand, für die Belange der Überentschädigungsberechnung nach Art. 24 Abs. 1 und 2 BVV2 die zum ELG-rechtlichen „*Verzichtseinkommen*“ ergangene Rechtsprechung heranzuziehen. Zu berücksichtigen sind die invaliditätsfremden Faktoren wie Alter, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit sowie die konkrete Arbeitsmarktlage.
- **Vgl. auch 9C_416/2011 vom 19.07.2011 (Bestätigung)**

60 |



Rechtsprechung: Umwandlung in AG-Beitragsreserve

➤ 9C_804/2010 vom 20.12.2010

- Laut Statutenänderung 1985 bezweckte die (seit 1946 bestehende) Wohlfahrtsstiftung u.a die Beteiligung und Unterstützung an und von Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art für das Personal [...]
- Das gesamte Stiftungsvermögen war bereits vor 1985 ausschliesslich durch Zuwendungen der Stifterfirma geäuft worden; es gab keinerlei finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmerschaft.
- Die Umbuchung der (bis 2003) geäuften Mittel in eine Arbeitgeberbeitragsreserve wurde geschützt. Über die zweckmässige Verwendung habe die Aufsichtsbehörde zu wachen.

➤ 9C_954/2010 vom 11.05.2011

- Geht andererseits der Finanzierungszweck nicht aus der Urkunde hervor, und wurden die Stiftungsmittel auch nach 1985 stets gleich gebucht und in zweckbestimmten Fonds geführt ...
- ... kann nicht nach Jahrzehnten eine Auflösung von solchen Positionen und eine Umbuchung in Arbeitgeberbeitragsreserven erfolgen.

Weitere Rechtsprechungshinweise

- 5A-270/2010 vom 25.11.2010 (Scheidung & WEF-Verpfändung; publ. BGE 137 III 49)
- 9C_610/2010 vom 06.12.2010 (Scheidung, Vorsorgefall beim n. vers. Partner; Verwendung)
- 2C_240/2010 vom 05.11.2010 (Einkauf & WEF; Steuerumgehung (vor Ende 2005))
- 9C_538/2010 vom 30.12.2010 (Überentschädigung; publ. BGE 137 V 20)
- 9C_912/2009 vom 08.07.2010 (Überentschädigung; Nachweis Arbeitsbemühungen (ital.))
- 9C_863/2009 vom 05.03.2010 (Überentschädigung nach Rentenalter: s. BGE135 V 29, 33)

Rechtsprechung: Scheidung & WEF-Verpfändung

➤ Urteil 5A-270/2010 vom 25.11.2010 (publ. BGE 137 III 49)

- Im Gegensatz zum Vorbezug beeinflusst die *Verpfändung* die Höhe des teilbaren Vorsorgeguthabens nicht.
- Die zwar verpfändete, aber im Vermögen der VE unverändert vorhandene Austrittsleistung kann nach Art. 122 ZGB ermittelt werden, ohne dass es einer Hinzurechnung bedürfte.
- Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung und verfügt der ausgleichspflichtige Ehegatte über keine finanziellen Mittel, um den Teilungsanspruch des anderen Ehegatten erfüllen, bleibt nur die Lösung, dass das Gericht die Teilung verweigert (Art. 123 Abs. 2 ZGB) und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine angemessene Entschädigung (Art. 124 Abs. 1 ZGB) in der Höhe der geschuldeten Austrittsleistung zuspricht, die vom Pflichtigen in Raten abzuzahlen ist (BGE 135 V 329, E. 5.2.1).
- **NB:** Im Umfang eines *eingetretenen Wertverlusts* fallen die vorbezogenen oder *verpfändeten* Beträge aus dem System der beruflichen Vorsorge heraus. Sie sind „für die Vorsorge verloren“ und bei der Ermittlung der zu teilenden Austrittsleistung nach Art. 122 ZGB nicht mehr zu berücksichtigen.
- Dies gilt auch für den im Zeitpunkt der Scheidung absehbaren Wertverlust.

Rechtsprechung: Scheidung & Eintritt des Vorsorgefalles beim nicht versicherten Partner / Verwendung

➤ Urteil 9C_610/2010 vom 06.12.2010

- Beim ausgleichspflichtigen Ehemann trat während der Ehe kein Vorsorgefall ein, während bei der beschwerdeführenden Ehefrau der Vorsorgefall Invalidität bereits vor der Ehe eingetreten war. Sie verfügt daher über keine zu teilende, während der Ehe dauer erworbene Austrittsleistung. Unter diesen Umständen hat das Scheidungsgericht mit Recht eine Teilung der Austrittsleistung des Ehemannes nach Art. 122 ZGB angeordnet, welche möglich bleibt (n. publ. E. 2 von BGE 135 V 436)
- Auf den nach Art. 122 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sind die Art.3 ff. FZG sinngemäss anwendbar (Art.22 Abs.1 FZG). Der berechtigte Ehegatte erhält somit diesen Betrag in Form einer Austrittsleistung, die grundsätzlich an eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art.3 FZG) oder in eine andere Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes (Art.4 FZG) zu überweisen ist. Vorbehalten sind Fälle der zulässigen Barauszahlung nach Art.5 FZG.
- Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin eine Invalidenrente bezieht, ist kein Grund für eine Barauszahlung. Die in Art.37 Abs.2 BVG vorgesehene Kapitalabfindung findet auf die Invalidenrente keine Anwendung (Urteil B 121/06 vom 7. Mai 2007, E. 2 und 3)

Rechtsprechung: Einkauf und WEF

➤ Urteil 2C_240/2010 vom 05.11.2010

- Ein freiwilliger Einkauf Ende Dezember 2004 und ein Vorbezug im März 2005, gefolgt von einem weiteren Einkauf Ende 2005, verletzte damals (vor Inkrafttreten des Art.79b Abs.3 BVG im Januar 2006) weder Steuer- noch Vorsorgerecht.
- Zu prüfen blieb der Tatbestand einer *Steuerumgehung*. Nach der Rechtsprechung war - und ist - das Vorliegen eines Umgehungstatbestandes zu bejahen, wenn das rechtliche Vorgehen ungewöhnlich erscheint, dem wirtschaftlichen Zweck unangemessen ist, nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt wurde und tatsächlich eine erhebliche Steuerersparnis bewirkt, z.B.
 - Einkauf fehlender Beitragsjahre; Vorbezug desselben Betrages binnen fünf Tagen seit der Einzahlung (BGE 131 II 627)
 - Tätigkeit eines Einkaufs, obwohl die Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. des Aufenthalts in der Schweiz unmittelbar bevorstand (2A_461/2005 vom 14.03.2006).
 - Einkäufe eines freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden während 5 Jahren; Aufhebung des Anschlusses mit Vorbezug der Austrittsleistung zum Erwerb eines Zweitwohnsitzes; Wiederanschluss mit erneuten Einkaufsleistungen (2C_462/2008 vom 20.03.2009)
- In casu Steuerumgehung bejaht: Die Abfolge der Transaktionen binnen nur eines Jahres zeige, dass die Vorsorgekasse wie ein Kontokorrent gebraucht wurde. Die kurzzeitige Plazierung des Einkaufs erlaube nicht, die Altersvorsorge zu erhöhen, sondern erscheine ausschliesslich durch Steuerersparnisüberlegungen motiviert.

65 |



Rechtsprechung: Überentschädigung bei Wohnsitz Ausland

➤ Urteil 9C_538/2010 vom 30.12.2010 (publ. BGE 137 V 20)

- Art.24 Abs.2 Satz 2 BVV2 lässt offen, ob das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen von im Ausland wohnhaften IV-Rentenbezüglern bezogen auf den dortigen Arbeitsmarkt zu ermitteln ist oder ob die Verhältnisse in der Schweiz massgebend sind
- Es liefe der verfassungsmässigen Zielsetzung der Zweiten Säule und Normzweck der Gleichbehandlung invalider Personen unter dem Aspekt der Schadenminderungspflicht zuwider, bei ausländ. Wohnsitz das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen nach den dortigen Verhältnissen zu ermitteln, jedenfalls wenn für die Festlegung des mutmasslich entgangenen Verdienstes auf den schweiz. Arbeitsmarkt abzustellen ist.
- Für den Regelfall einer ohne Gesundheitsschaden weiterhin in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit spricht eine verfassungsorientierte Auslegung dafür, auch bei Wohnsitznahme im Ausland das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen i.S.v. Art. 24 Abs.2 Satz 2 BVV2 weiterhin nach den Gegebenheiten des schweizerischen Arbeitsmarkts zu ermitteln, nicht anders als den mutmasslich entgangenen Verdienst i.S.v. Art. 24 Abs. 1 BVV2.

66 |



Rechtsprechung: Überentschädigung & erzielbares Einkommen

Nachweis Arbeitsbemühungen i.c. ungenügend

➤ Urteil 9C_912/2010 vom 08.07.2010 (ital.)

- Eine VE, die die obligatorischen Invaliditätsleistungen nach Art.24 Abs.2 Satz 2 BVV2 kürzen will, muss die versicherte Person bezüglich ihrer persönlichen Umstände und konkreten Situation auf dem Arbeitsmarkt anhören, aufgrund deren sie an der Erzielung eines Resteinkommens, welches dem von der IV festgelegten Invalideneinkommen entspricht, gehindert wird.
- Dem Recht auf Anhörung der versicherten Person steht ihre *Mitwirkungspflicht* gegenüber. Sie hat die Beweise soweit möglich beizubringen, namentlich indem sie aufzeigt, dass ihre "lege artis" unternommene Arbeitssuche erfolglos blieb.
(BGE 134 V 64 ff; 9C_835/2007 vom 28.04.2008; 9C_419/2009 vom 03.11.2009)
- Von einem teilinvaliden Versicherten, der Invalidenleistungen erhält und ALV-rechtlich vermittlungsfähig ist (Art.15 AVIG), kann im Rahmen der Schadenminderungspflicht verlangt werden, dass er sich, um einen der Invalidität entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen, voll einsetzt und bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet, mit dem Ziel, eine Stelle zu finden bzw. Arbeitslosengelder zu erhalten (i.c. verneint).
- Offen gelassen wurde die Frage, ob und gegebenenfalls aufgrund welchen Grades einer *geringfügigen Resterwerbsfähigkeit*, eine Anrechnung wg. praktisch fehlender Verwertbarkeit zu unterbleiben habe (z.B. Resterwerbsfähigkeit < 20-30%?)

Rechtsprechung: Überentschädigung nach Rentenalter

Bestätigung Unanrechenbarkeit AHV-Altersrente auf lebenslängliche Invalidenrente

➤ Urteil 9C_863/2009 vom 05.03.2010

- Gem. Art. 24 Abs.2 BVV2 gelten nur **Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung** als (im Rahmen der Überversicherungsberechnung) anrechenbare Einkünfte. Die Vo legt damit das *Prinzip der sachlichen und ereignisbezogenen Kongruenz* fest.
 - Während die Rente der Unfallversicherung und die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge aufgrund der unfallbedingten Invalidität ausbezahlt werden, entsteht die Altersrente der AHV nicht aufgrund desjenigen schädigenden Ereignisses, welches zu diesen Renten geführt hat, sondern aufgrund des Versicherungsfalls "Alter". Sie würde auch ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses ausgerichtet und ist folglich nicht anrechenbar (BGE 135 V 29; 33 ff.).
- Übernimmt das Reglement, wie i.c. die gesetzliche Ordnung auch im umhüllenden bzw. weitergehenden Bereich, „führt die Auslegung dieser Reglementsbestimmungen nach dem Vertrauensprinzip zu keinem andern Ergebnis als die Interpretation der Verordnungsvorschriften im Lichte der für die Auslegung von Gesetzesnormen geltenden Grundsätze“.
 - Den in der besagten Reglementsvorschrift enthaltenen, exemplifikativen Zusatz "Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen" durften und mussten Versicherungsnehmer einzig dahingehend verstehen, dass neben IV-Renten auch - auf das schädigende Ereignis "Tod" zurückzuführende - Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) der AHV als anrechenbare Einkünfte gelten, nicht aber Altersrenten der 1.Säule.